

Die legale Zerstörung einer naturnahen Flußlandschaft in Bayern -
der Ausbau der Oberpfälzer Schwarzach

Dokumentation Schwarzachausbau

1. Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Die Schwarzach ist ein linker Nebenfluß der Naab mit einem Niederschlagsgebiet von rund 840 km².

Sie entspringt am Westhang des Böhmerwaldes, durchfließt den Südosten des Oberpfälzer Waldes vorwiegend in ost-westlicher Richtung und mündet nach etwa 98 km oberhalb von Schwarzenfeld in die Naab.

Ihre beiden Quellflüsse sind die Böhmisches und die Bayerische Schwarzach, die sich im Landkreis Cham bei der Ortschaft Kritzenast vereinigen.

Der Talraum der Schwarzach ist gekennzeichnet durch eine muldenförmige Talung und ein geringes Talgefälle, so daß der Fluß stark mäandriert.

Durch die sich ständig verändernde Laufentwicklung der Schwarzach hat sich in der Talaue ein Mosaik von Mulden und Erhebungen gebildet, bei dem die Standortverhältnisse nicht nur über den Querschnitt der Aue, sondern auch - bedingt durch die Auswirkungen der zahlreichen Standwehre - von Mühlenstau zu Mühlenstau wechseln.

Aufgrund des daraus sich ergebenden Vegetationsmosaiks sowie der bislang auf weiten Strecken unbeeinflussten Flußdynamik gehört die Schwarzach zu den letzten naturnahen Talräumen Deutschlands. Sie wurde bislang überwiegend als Grünland genutzt, wodurch dieses vielfältige Vegetationsmosaik erst geschaffen und in seiner hohen Wertigkeit erhalten worden ist.

Der Flurabstand des Grundwassers wechselt zwischen 0 und 80 cm.

2. Bisherige Planungen, Maßnahmen und ihre Folgen:

Bereits in den 30er Jahren entstanden Pläne zur Schwarzachregulierung, die jedoch wegen der hohen Kosten nie realisiert wurden.

Die zunehmende Talnutzung und der Niedergang der Wasserkraftgewinnungsanlagen führten einerseits zu erhöhten ökonomischen Ansprüchen der Landwirtschaft, andererseits aber zu einer zunehmenden Instabilität des ehemals ausgewogenen Wasserhaushaltes im Talraum, da die Wasserkraftanlagen kaum mehr hochwasserregulierend wirken konnten.

Eine Resolution des Landkreises Neunburg vorm Wald führte 1956 zur Wiederaufnahme der Planungsarbeiten, zum Schwarzachplan und im Rahmen dieses Planes ab 1964 zum Bau der Speicher Perlsee (Böhm.Schwarzach), Silbersee (Bayer.Schwarzach) und der Talsperre Eixendorf. Auch ein Ausbau der Schwarzach selbst wurde in Aussicht gestellt.

- 2 -

Durch die Speicher sollten die Hochwasserspitzen gekappt und die Bewirtschaftungsbedingungen im Talraum verbessert werden.

Vertrauend auf den Speicherbau, insbesondere aber auf den geplanten Ausbau der Schwarzach wurden in der Folgezeit die regulären Flußunterhaltungsmaßnahmen unterlassen, die Triebwerkskanäle und -anlagen verfielen.

Als Folge davon verursachten die in Hanglage verlaufenden Gerinne sich stetig ausweitende Vernässungen, der Fluß selbst sattelte sich stark auf, (v.a. im Stauwurzelbereich der Triebwerksanlagen) der Abflußquerschnitt und damit die Abflußleistung gingen zurück.

(Quelle: Landesamt für Wasserwirtschaft: Kosten-Nutzen-Analyse)

Da nun auch die Speicher keineswegs nur nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten bewirtschaftet, sondern als Mehrzweckspeicher und hier überwiegend für die Erholung genutzt wurden, trugen sie nicht zu einer Verbesserung, sondern im Gegenteil zusammen mit dem verringerten Abflußvermögen der Schwarzach zur Verschärfung der Bewirtschaftungsbedingungen im Talgrund bei: die kurzfristige und hohe Überschwemmung früherer Zeiten wurde abgelöst durch langdauernde und geringere Überschwemmungen.

Die ohnehin verringerte Kapazität des Vorfluters wurde oft schon von den Abflüssen aus dem Zwischeneinzugsgebiet belegt, das Wasser in solchen Fällen aber trotzdem nicht in den Speichern zurückgehalten, weil dies über längere Zeit zu Faulungsprozessen der Grasnarbe und damit zur Beeinträchtigung der Erholungsmöglichkeit geführt hätte.

(s.Kosten-Nutzen-Analyse S.20)

Diese Mehrzwecknutzung der Speicher und die damit verbundene Verschlechterung der Situation ist oft bestritten worden. Dem steht entgegen, daß die Erholungsnutzung explizit mit in die Kosten-Nutzen-Analyse einbezogen worden ist und eine Antwort des Bayer. Staatsministeriums des Innern auf eine schriftliche Anfrage des Abgeordneten Gruber, CSU vom 7.3.1978, Drucksache 8/9343 auf einen Schwarzachausbau zu Gunsten der Erholungsnutzung abstellt, Ministerialrat Pröbstle in der Sitzung des Obersten Naturschutzbeirates vom 11.2.82 aussagte, daß der Schwarzachausbau u.a. wegen der Mehrzwecknutzung der Speicher erforderlich ist und Staatssekretär Dr. Fischer bei einer Informationsfahrt am 16.10.1980 von den "durch die Verschlechterung der Hochwasserstände nach dem Bau des Perlseespeichers geschädigten Bauern" spricht und die Bauern selbst sich persönlich wie in der Presse wiederholt über die gravierende Verschlechterung der Situation nach dem Speicherbau beklagen.

- 3 -

3. Grundsätzliche Stellung des Bundes Naturschutz zum Schwarzachausbau:

Schließlich wurden konkrete Planungen vorgelegt, in denen allein durch Eingriffe in das Flußsystem und den Wasserhaushalt der Talaue eine Beseitigung der angesprochenen Mißstände herbeigeführt werden sollte. Hiergegen hat sich der Bund Naturschutz aus folgenden Gründen ausgesprochen:

1. Im Schwarzsachtal haben sich aufgrund der besonderen Verhältnisse (unregulierter, stark mäandrierender, zum Teil aufgesattelter Fluß, hoher Grundwasserstand, häufige Überschwemmungen, sehr extensive Nutzung) Pflanzengesellschaften entwickelt, wie sie in unserer dicht besiedelten, bayerischen Heimat nur noch sehr selten anzutreffen sind. Diese Biotope bieten wegen ihrer Vielfalt und ihrer Größe Lebensmöglichkeiten für viele seltene Tiere und Pflanzen (z.B. Weißstorch, Eisvogel, Bekassine; Schwertlilie, Trollblume, Wasserfeder).

2. Diese Talandschaft ist aber auch in wasserwirtschaftlicher Hinsicht wertvoll

- die Hochwässer der Schwarzach werden zum Vorteil der beschränkten Hochwasserabflußverhältnisse der Naab zurückgehalten und der Spitzenabfluß fühlbar vermindert.
- durch die Grundwasseranreicherung wird der Niederwasserabfluß der Schwarzach verbessert.

Nach dem vorgelegten Bauentwurf wird die Schwarzach in ein neues gestrecktes Flußbett gelegt.

3. Diese geplante Maßnahme ist gefährlich, denn sie trägt alle Kennzeichen einer positiven Rückkoppelung. Das bedeutet, daß die Veränderungen durch den Wasserbau die naturbedingten Schwankungen von Wasserführung, Abflußgeschwindigkeit, Schwebstofffracht und ökologischem Gesamtzustand verstärken, anstatt sie abzuschwächen, d.h. negativ rückzukoppeln. Positive Rückkoppelung fördert die Instabilität des Systems und macht daher rasch weitere Maßnahmen im Mittel- und Unterlauf notwendig. (s.nachfolgende Tabelle)

Schwarzach

	<u>nicht ausgebauter Zustand</u>	<u>ausgebauter Zustand</u>
Wasserführung	rel. gering schwankend	stärker schwankend
Strömungsgeschwindigkeit	relativ gering	größer
Verhalten bei Hochwasser	keine wesentliche Schädigung der Lebensgemeinschaften; tritt über die Ufer auf die Wiesen, bremst die Hochwasserwelle	meist Zerstörung der Biocoenosen, kann nicht über die Ufer treten, beschleunigt die Hochwasserwelle
Verhalten bei Niedrigwasser	trocknet nicht aus	geringe Wasserführung
hydrolog.Gleichgewicht	geringe Schwankungsstärke	nicht mehr vorhanden
Nährstoffzufuhr	düngt bei Hochwasser die Talaue; entnimmt, falls der Uferbewuchs in Ordnung, bei Niedrigwasser fast keine Nährstoffe der Umgebung	wird stets durch das einlaufende Oberflächenwasser gedüngt-eutrophiert, ohne die Talaue zu düngen
Uferbewuchs	Auwaldgesellschaften	längere Zeit nicht wirksam
Ufersicherung	durch Baumwurzeln	Steine und Lebendverbau
Seitenerosion	gering	gering, aber starke Schwebstoffzufuhr bei Regenfällen
Bachquerschnitt	variabel, anpassungsfähig	fixiert, nicht anpassungsfähig
Temperaturschwankung	gedämpft	ungedämpft
Beschattung	durch Bäume	fehlt mehrere Jahre
allgemeiner Zustand der Lebensgemeinschaften	weite Reaktionsbreite; anpassungsfähig	enge Reaktionsbreite wenig anpassungsfähig
Selbstreinigung	über viele und lange Nahrungsketten; abgepuffert	über wenige und kurze Nahrungsketten; nicht abgepuffert
Art der Bewohner	limnophil, wenig O ₂ -bedürftig	rheophil, sehr O ₂ -bedürftig
Artenzahl	sehr groß	gering
Produktivität	groß, vielseitig	rel.groß, einseitig

4. Durch diese Ausbaumaßnahmen werden also

- die Grundwasserverhältnisse
- der Hochwasserabfluß
- die Überschwemmungsgrenzen und damit
- die ökologischen Verhältnisse des Schwarzahtales grundlegend verändert und wertvolle Biotope zerstört
- die Nutzung als Fischwasser und der Erholungswert dieser Landschaft stark gemindert.

Der Bund Naturschutz lehnt deshalb die geplante Ausbaumaßnahme ab und fordert, daß zum Schutz dieser bedeutenden Biotope das Schwarzahtal oberhalb Rötz als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird.

Nach Ansicht der Naturschützer wäre es sowohl ökonomisch wie auch ökologisch vernünftiger, wenn von Seiten der Wasserwirtschaftsverwaltung das Überschwemmungsgelände erworben bzw. die durch Überschwemmungen geschädigten Landwirte angemessen entschädigt würden. Derartige gravierende wasserwirtschaftliche Eingriffe sind heute nicht mehr zu vertreten.

Der geplante Schwarzachausbau widersprach damit nicht nur ökologischen Grundanforderungen, sondern auch den Zielen des Landesentwicklungsprogramms.

- a) Nach dem LEP (B XI 5.2) müssen Entwässerungen (wie sie durch den Ausbau der Schwarzach hervorgerufen werden) unterbleiben, wenn zwingende Gründe der Landschaftspflege entgegenstehen.
- b) Nach dem LEP (B I 2.2.1) soll bei notwendigen Eingriffen der Wasserhaushalt möglichst wenig beeinträchtigt werden. Ein weiteres Absinken des Grundwasserbestandes, insbesondere in den Flußauen, ist möglichst zu verhindern.
- c) Die oberirdischen Gewässer sind als wesentliche Landschaftsfaktoren möglichst naturnah zu erhalten. Die letzten naturnahen Flußlandschaften Bayerns dürfen nicht beeinträchtigt werden. Naturnahe Gewässer sollen grundsätzlich in ihrem ursprünglichen Zustand belassen werden. Notwendige Wasserbaumaßnahmen sind möglichst naturnah auszuführen.
- d) Ufer sollen von einer Bebauung freigehalten und als Grünzonen gesichert werden.

Regenerationsflächen sollen bestimmt und vom Erholungsverkehr freigehalten, geschädigte Uferbereiche sollen durch Pflegemaßnahmen saniert werden. (B I 2.2.3)

Der Bund Naturschutz erkannte und erkennt aber voll die berechtigten Interessen der Landwirte an einer Entschärfung der Bewirtschaftungssituation an:

Folgende Lösung wurde als gleichermaßen ökonomisch wie ökologisch sinnvoll vorgeschlagen:

1. Bewirtschaftung der Kopfspeicher nach ausschließlich wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten.
2. Erstellung eines umfassenden wasserwirtschaftlichen Sanierungskonzeptes.
3. Erwerb des verbleibenden Überschwemmungsgeländes durch die öffentliche Hand und Ausweisung als Naturschutzgebiet.
4. Entschädigung der Landwirte für Überschwemmungsschäden, Ertragseinbußen durch die unterbleibende Grundwasserabsenkung und angemessene Entlohnung für ihren Dienst an der Gesellschaft, d.h. die Bewirtschaftung der Feuchtwiesen unter erschwerten Bedingungen und die damit gewährleistete Erhaltung einer wertvollen Kultur- und Erholungslandschaft.

4. Schwarzachausbau zwischen Gmünd und Steegen:

Trotz der schwerwiegenden Einwände des Bundes Naturschutz wurde der Schwarzachausbau in der vorgesehenen Art und Weise nicht fallengelassen, sondern das Planfeststellungsverfahren für den BA III (Gmünd-Steegen) eingeleitet.

Der Bund Naturschutz hat hierzu seine grundsätzlichen Einwendungen und Alternativvorschläge erneut vorgetragen (s.o.)

Für den Fall, daß das Projekt trotzdem in der vorgesehenen Form genehmigt werden sollte, wurden folgende Projektänderungen und -ergänzungen vorgeschlagen:

1. Der Wasserspiegel (ZQ) darf nicht so stark abgesenkt werden, sondern die Absenkung muß auf ein Mindestmaß reduziert werden, und die Erhaltung der wertvollen Biotope sichergestellt werden.
2. Die bisherige Grünlandnutzung in den Talbereichen muß sichergestellt werden.

3. Ankauf der vorhandenen Biotopflächen und Ersatzbiotopflächen durch den Bezirk. Die uferbegleitenden Streifen sollten auf mindestens 15 m verbreitert werden. Durch zusätzliche Wasserzuführung ist eine Absenkung des Grundwasserstandes in den Biotopflächen zu verhindern.
4. Es müssen zusätzliche Feuchtbiopte zur Sicherung des Lebensraumes gefährdeter Vogelarten (wie z.B. Weißstorch) angelegt werden.
5. Die Aussagen des landschaftspflegerischen Begleitplanes werden begrüßt.
Die Realisierung der Zielsetzungen des Landschaftsplanes und der Forderungen des Landesamtes für Umweltschutz muß gewährleistet werden (s.Ziff.1).

Damit sollte im Interesse der Natur versucht werden, zumindest ein Minimum an ökologischer Substanz zu retten bzw. über Ausgleichsflächen wieder herzustellen.

4.1 Planfeststellungsbeschluß vom 15.5.1979 / 19.9.79

Der Wortlaut des vorgelegten Planfeststellungsbeschlusses schien zumindest in Teilbereichen den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.

Als Zweck des Gewässerausbaus wurde angeführt:

- Der Schwarzachausbau dient dem Wohl der Allgemeinheit
- Durch die Verbesserung des Abflußvermögens des natürlichen Flußbettes, die teilweise Verlegung der Schwarzach, den Bau einer Sohlrampe und die Beseitigung einer Stauanlage werden die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Schwarachtal wesentlich verbessert.

Bauvorhabensbeschreibung: (wichtige Punkte)

- Beseitigung von Engstellen am bestehenden Flußlauf durch Zurücknahme jeweils eines Flußufers bzw. durch Sohleentiefung.
- Sicherung des Böschungsfußes in den Außenkurven mit rauhem Steinwurf, dessen Fugen mit Röhricht bepflanzt werden.
- Keine Befestigung der Sohle.
- Böschungskanten werden flach ausgerundet.
- Beseitigung der Stauanlage des Triebwerkes Rötz
- Teilweise Verfüllung des Werkskanals des Triebwerkes Rötz

Natur und Landschaftsschutz: (wichtige Punkte auszugsweise)

- a) Der Ausbau der Schwarzach ist so auszuführen, daß erhebliche Veränderungen des Grundwasserstandes grundsätzlich vermieden und Vernässungs- und Austrocknungsschäden nicht hervorgerufen werden.
- b) Die Wasserspiegelabsenkung im Bereich der schutzwürdigen Biotopflächen zwischen Bau-km 5,4 und 6,0 darf nicht zu einer Zerstörung dieser Biopten führen. Soweit nach dem Ausbau erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die flussaufwärts beidseitig angrenzenden Biotopflächen beobachtet werden, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu beheben.
- c) Die Eingriffe in die Uferbereiche der bestehenden Schwarzach (Beseitigung bestehender Uferzonen, Neuanlegung von Uferzonen) sind im einzelnen im Benehmen mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.
- d) Der beidseitig der ausgebauten Schwarzach zum Erwerb vorgesehene Randstreifen zwischen Uferböschungsschulter und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde mittels Gehölzpflanzungen und Ansaaten so zu gestalten, daß ein vielfältiger Bewuchs entsteht.
- e) Die Gestaltung hat im wesentlichen folgende Maßnahmen einzuschließen:
 - Anpflanzung von Ufergehölzen in Reihen und Gruppen zum Uferschutz, zur gestalterischen Einbindung des Flußlaufes in die Tallandschaft, als Lebensräume für die Tierwelt und zur Schaffung eines günstigen Mikroklimas im Gewässerbereich (z.B. Schutz des Wassers vor übermäßiger Erwärmung);
 - Anlage von grundwassernahen Riedwiesen oder Stillwasserflächen in Form von geschützten Flachwasserbereichen und schwach durchströmten Gewässerbuchten innerhalb des Hochwasser-Profiles als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften wie Röhrichte, Schwimmblattgesellschaften, Amphibien und Watvögel.

Die erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen bei den Uferabschnitten der Grundstücke

Fl-Nr. 33 (teilweise), 33/2 (teilweise), 34,49,320/5, 320/6, 186, 328, 330 Gemarkung Gmund;
185/2, 186 (teilweise), 162, 163, 165, 166, 167, 176, 172, 173, 174, 181, 180, 21,20,31, 16/1 und 15 Gemarkung Steegen,

die sich weitgehend auf den Aufbau eines Gehölzsaumes beschränken, sind innerhalb eines Uferrandstreifens von höchstens 7 m Breite durchzuführen.

Der Abschnitt A III 6.4 des Bescheid vom 15.5.1979 wird geändert und wie folgt neu gefaßt:

Anzulegende Tümpel ohne Verbindung zur Schwarzach sind nach Möglichkeit so herzustellen, daß ihre Sohle unter dem künftigen Grundwasserspiegel liegt.

- f) Der Still- und Fließgewässerbereich vor der Brücke in Gmund bei Bau-km 4,6 (linke Uferseite in Richtung der Baukilometrierung gesehen) ist so zu gestalten, daß die Entstehung einer offenen Stillwasserfläche und die Ausbildung einer randlichen Röhricht- und Gehölzzone gewährleistet ist.
- g) Die vor dem Ausbau vorhandenen zahlreichen Stillwasserbuchten in der Uferzone von Bau-km 5,1 - 5,4 (rechte Uferseite) sind zu erhalten bzw. nach dem Ausbau neu zu gestalten.
- h) Etwaige im Bereich des Niedermoor- und Bruchwaldbiotops von Bau-km 5,65 - 5,85 (rechte Uferseite) nach dem Ausbau notwendig werdende ökologische Ausgleichsmaßnahmen sind im Benehmen mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- i) Die im flußnahen Feuchtbereich von Bau-km 5,85 - 6,15 vorgesehenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind in der planerischen Darstellung im Benehmen mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde zu detaillieren.
- k) Die im Flußabschnitt von Bau-km 6,65 - 6,75 (linke Uferseite) bestehen bleibenden Altarme sind geringfügig zu vertiefen.
- l) Der von der Flußkrümmung bei Bau-km 6,90 eingeschlossene Gleituferbereich ist im Benehmen mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde zu gestalten.

Die Einwendungen des Bundes Naturschutz wurden weitgehend zurückgewiesen. So hieß es u.a.:

- A) Die Binnenentwässerung des Schwarzachtales kann nicht durch andere Weise (Hangwasserkanal/Rohrleitung) als durch einen Gewässerausbau sichergestellt werden.

- B) Unrichtig sei, daß die Kopfspeicher nicht richtig bewirtschaftet bzw. das Gewässer nur unzureichend unterhalten worden wäre.
- C) Nicht zutreffend sei, daß der Ausbauabschnitt Gmund-Steegen zwangsläufig weitere Folgemaßnahmen zur Folge hätte.
- D) Die behaupteten erheblichen Grundwasserspiegelabsenkungen in der Talaue würden nur in geringem Umfang eintreten, da die Wasserspiegelabsenkung im Flußlauf nicht gleichzeitig eine Grundwasserspiegelabsenkung gleichen Ausmaßes im Flußtal zur Folge habe.
Den befürchteten Austrocknungsschäden durch Absenkung des zentralen Wasserspiegels könne durch entsprechende Auflagen begegnet werden.
- E) Die bisherige Grünlandnutzung in den Talbereichen werde erhalten, da mit dem Gewässerausbau ein Umbruch der Aue keinesfalls angestrebt und bei plangerechtem Ausbau auch nicht ermöglicht werde.
- F) Die behaupteten ökologisch negativen Auswirkungen könnten vermieden bzw. ausgeglichen werden.
Hierzu ist anzumerken:
Zu A) es sind keine Belege, Berechnungen o.ä. vorgelegt worden, die diese Aussage stützen.
Eine solche Maßnahme würde ja auch keine Mehrfachnutzung der Speicher zulassen.
Ministerialrat Pröbstle an der Obersten Baubehörde hat diese Alternative bereits 1974 vorgeschlagen.

Zu B) Die oben angeführten Aussagen widerlegen eindeutig diese Behauptung

Zu C) Alle bisherigen Erfahrungen und Naturgesetze widersprechen dieser Aussagen.

Zu D) Im Begründungsteil des planfeststellungsbeschlusses v. 15.5.79 heißt es aber, daß der Wasserstand der Schwarzach mit dem Grundwasserstand der Talaue korrespondiert.
Laut Gutachten des Büros Niedermeyer führt das Tieferlegen des Schwarzachspiegels zu einer großräumigen, weitläufigen und dauerhaften Absenkung des Grundwasserstandes.

Zu E) Laut Planfeststellungsbeschuß (S.35/36) sollen durch die Maßnahmen am Fluß die "bislang feuchten bis nassen, nicht beweidbaren und zeitweise nicht befahrbaren Wiesen" umgewandelt werden in "beweidbare bzw. nicht befahrbare Flächen, die eine gute Düngung und eine optimale Schnittnutzung zulassen".

Damit werden eindeutig die Voraussetzungen für den Wiesenumbbruch geschaffen, der durch keinerlei gesetzliche Bestimmungen verhindert wird ("ordnungsgemäße Landwirtschaft") und somit auch nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu F) Hierauf wird in den nachfolgenden Ausführungen näher eingegangen.

Schon die Zurückweisung dieser Einwendungen ließ die Tendenz erkennen, die positive Intention vieler Formulierungen nicht zugunsten des Naturschutzes auszuschöpfen, sondern im Gegenteil den Spielraum der Formulierungen in vielen Bereichen derart auszulegen, daß von den möglichen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen, die ohnehin nur ein unverzichtbares Minimum gewährleisten hätten, wiederum in der Praxis nur ein in keinster Weise akzeptables Minimum übrigblieb.

Mehrere Besichtigung vor und während der Bauzeit sowie der Vergleich der Intentionen des Planfeststellungsbeschlusses mit den Maßnahmen vor Ort brachten folgendes Ergebnis:

1. Die Mehrzahl der Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere die zugunsten der Sicherung eines Mindestmaßes an Naturausstattung, sind sehr unverbindlich gehalten und lassen daher einen großen Auslegungsspielraum zu.
2. Obwohl der Schwarzausbau in weiten Bereichen den positiven Intentionen zugunsten der Sicherung eines absoluten Minimums hinsichtlich der Naturausstattung und des Landschaftsbildes zuwiderläuft, muß er bei buchstabengetreuer Auslegung der Formulierungen des Planfeststellungsbeschlusses als planfeststellungsgerecht angesehen werden.
3. So sind aus Sicht des Bundes Naturschutz zumindest die flußseitigen Böschungskanten nicht flach ausgerundet, der Böschungsfuß ist keineswegs nur in den Außenkurven, sondern auch auf relativ geraden Strecken über den Fußbereich hinaus mit Steinwurf gesichert, bei dem das Röhricht noch fehlt, obwohl es samt seiner Tierwelt aus im Ausbau befindlichen Gewässerstrecken hätte umgesetzt werden können.

Der Triebwerkskanal ist aus Sicht des Bundes Naturschutz nicht teilweise, sondern fast vollständig verfüllt worden, wodurch u.a. ein Eisvogelbiotop vernichtet worden ist.

4. Die Wasserspiegelabsenkung im Bereich der schutzwürdigen Biotopflächen zwischen Bau-km 5,4 und 6,0 hat zusammen mit einer dort aufgeschütteten Baustraße zwar nicht zu ihrer Zerstörung, wohl aber zu einer substantiellen Beeinträchtigung geführt.

Laut Biotopkarte findet sich in diesem Bereich ein reichverzahntes Netz unterschiedlichster Biotoptypen.

<u>Linkes Ufer</u>	Seggen-, simsen- und binsenreiche Naßwiese (eingestuft als wertvoller Biotopkomplex) Weiden-, Erlen- Faulbaumgehölz (eingestuft als wertvoller Biotopkomplex) Seggen-Niedermoor Röhricht- und Hochstaudenbestand Standortfremde Aufforstung
--------------------	---

<u>Rechtes Ufer</u>	Seggen-Niedermoor Röhricht- und Hochstaudenbestand Hartholzbestand im Auenbereich
---------------------	---

etwas weiter vom Ufer entfernt:

Seggen-Niedermoor
Weiden-Erlen-Faulbaumgehölz (anmoorig/besonders wertvoller Biotopkomplex)
Röhricht- und Hochstaudenbestand

Diese Biotope sind sowohl durch Wasserspiegelabsenkungen, als auch durch die unmittelbare Baumaßnahme stark beeinträchtigt. So ist zwischen Ausbau-km 5.5 und 5.6 eine ca. 500 m² große Fläche mit See- und Teichrosen, Wasserfeder und anderen Wasserpflanzen trockengefallen - die Wasserspiegelabsenkung beträgt sicherlich 30-50 cm, so daß diese Bestände schwer geschädigt sind. Durch den ehemaligen Bereich des Erlen-Faulbaum-Gehölzes, des Röhricht- und Hochstaudenbestandes sowie durch den Bereich des jetzt entfernten Fichtenbestandes führt eine mind. 4m breite und etwa 50 cm hoch aufgeschüttete LKW-Trasse. Diese wird von den Verantwortlichen nicht als Straße angesehen, da sie auf einem bereits vorhanden gewesenen Weg verläuft und später wieder abgetragen werden soll.

Unberücksichtigt bleibt bei dieser Argumentation völlig, daß ein landwirtschaftlicher Fahrweg in der Regel nur im Bereich der eigentlichen Fahrspuren nicht bewachsen ist, am Rand und auf dem Mittelstreifen natürlichen Bewuchs aufweist und dann noch wesentlich schmaler ist.

Unter diesen Voraussetzungen muß er als funktionaler Bestandteil des Biotops

angesehen werden.

Eine darüber gelegte Baustraße dagegen vernichtet sowohl den Bewuchs auf als auch neben dem Fahrweg, verdichtet den Untergrund und wirkt sich auch durch Eintrag von Baumaterial in den Untergrund wie auch in die Randbereiche gravierend negativ auf die betroffenen Biotope aus. Auch nach Abtrag der Straße können nicht die gleichen naturnahen Verhältnisse wie vor Aufschütten der Trasse hergestellt bzw. erwartet werden.

5. "Die vor dem Ausbau vorhandenen zahlreichen Stillwasserbuchten in der Uferzone von Bau-km 5.1 - 5.4 (rechte Uferseite) sind zu erhalten bzw. neu zu gestalten".

Wie bei der Ortsbegehung zu sehen, ist dieser Formulierung formell Rechnung getragen worden. Der Wasserspiegel dieser Buchten liegt jedoch recht tief, der Uferbereich ist relativ steil ausgeformt und aufgeschüttet, so daß eine funktionierende amphibische Kontaktzone zwischen Wasserfläche und angrenzenden Wiesen nicht besteht und der Biotop nur noch isoliert (als Gewässerbiotop/Wasserfläche!) besteht, qualitativ also grundlegende Einbußen erlitten hat.

6. Durch die mit dem Ausbau verbundene Wasserspiegelabsenkung der Schwarzach, die hierdurch wie auch durch Auffüllungen in der Talaue hervorgerufene Grundwasserspiegelabsenkung läßt mit größter Wahrscheinlichkeit einen Verlust von 70-80% der ursprünglichen Biotopfläche erwarten. Mit der Grundwasserspiegelabsenkung ist ja explizit eine Steigerung der Bewirtschaftungsintensität (Düngung, Mehrschürigkeit) angestrebt, wodurch aber gerade die Bedingungen wegfallen, die das Vorkommen schutzwürdiger Pflanzengesellschaften und Tierarten ermöglicht haben.

7. Die Erhaltung zufällig übriggebliebener Gehölze oder Biotope kann nicht als solche als Ausgleich für den Verlust großräumiger Biotopflächen bzw. für Eingriffe in den Naturhaushalt verstanden werden. Hierzu wäre eine qualitative Aufwertung erforderlich, die hier nicht ersichtlich ist.

8. Die durch den Ausbau eintretende Verluste bzw. nachteiligen Veränderungen vielfältiger Biotopflächen (Ufer- und Flachwasserbereiche mit ausgedehnten Röhrichtzonen und Weidengebüschen, seggen-, simsen- und binsenreichen Naßwiesen sowie Feuchtwiesen mit vielfältiger Reliefstruktur können durch die Gestaltung von Uferstreifen (7 m Breite) in keinster Weise ausgeglichen werden.

So haben im Talraum die Standortbedingungen sowohl quer als auch längs der Flußrichtung der Schwarzach kleinräumig gewechselt, so daß ein dichtes Mosaik vielfältiger Pflanzengesellschaften, entsprechend zahlreiche Kontaktzonen und unzählig viele funktionale Vernetzungen im Tier- und Pflanzenbestand vorhanden waren.

Auf einem nur mehr 7 m breiten Streifen können die Standortbedingungen nur mehr in der Längsrichtung des Talraumes wechseln, die Zahl wie auch die Vernetzung der Pflanzengesellschaften wie auch ihrer Kontaktzonen ist mit Sicherheit wesentlich geringer und vermag keineswegs ausgleichend zu wirken. Hinzu kommt, daß durch Auffüllungen sowie das Tieferlegen der Schwarzach der Grundwasserstand dieses Uferstreifens ungünstiger ist als auf den ehemaligen Biotopflächen des Talraumes.

Dieser Uferstreifen hat außerdem gleichzeitig als Fahrspur zu dienen und den Zugang zum Gewässer für Pflegemaßnahmen zu ermöglichen. Laut Planfeststellungsbeschluß soll auf diesem schmalen Streifen die Ufergehölzpflanzung wie auch die Schaffung amphibischer Zonen erfolgen und dieser Streifen dann als Ausgleichsbiotop für den Verlust unterschiedlichster, miteinander verzahnter Biotopkomplexe dienen. Schon allein von der Fläche her ist dies schlichtweg nicht möglich. Auch ist dieser Streifen so schmal, daß die Beeinträchtigungen und Störungen von den angrenzenden Nutzflächen her ihn in voller Breite abdecken können (z.B. Dünger- und Spritzmitteleintrag). Werden Gehölze gepflanzt, wie dies auf große Strecken laut landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehen ist, so ist kaum ein anderer Biotoptyp mehr möglich.

Und auch dort, wo keine Gehölzpflanzung vorgesehen ist, ist der Streifen viel zu schmal, um die Ausbildung auch nur in Ansätzen gleichwertiger Biotoptypen zu ermöglichen.

Weiterhin stellt sich die Frage, wo dann noch Platz für eine amphibische Zone sein soll und wie diese ökologisch funktionieren soll - bei steinwurfgerichteten Ufern mit Böschungsneigungen zwischen 1-1.5 und 1.4.

Selbst wenn sich rudimentäre Karikaturformen der ehemals vorhanden gewesenen unterschiedlichen Biotoptypen ausbilden sollten, so sind diese nur aneinandergereiht, es fehlen ihnen die vielen unterschiedlichen Kontaktzonen und ökologischen Wechselbeziehungen, die zuvor durch das Nebeneinander auf kleinstem Raum vorhanden waren. Grundsätzlich und insgesamt werden aber all diese Überlegungen schon allein dadurch weitgehend hinfällig, daß dieser Streifen in weiten Bereichen aufgeschüttet worden ist.

Da der Flußwasserspiegel aber höher liegt als die angrenzenden Wiesen, auf der wiesenseitigen Dammseite aber kein Wasser austritt, muß angenommen

werden, daß dieser Streifen auch noch zusätzlich im Untergrund abgedichtet wurde.

Damit sind aber Verhältnisse geschaffen, die Biotoptypen wie Seggen-Niedermoor, Röhricht- und Hochstaudengesellschaft oder auch Weiden-Erlen-Faulbaum-Gehölz nicht mehr zulassen, sondern nur noch die Allerweltsstandardgehölzarten der Hartholzaue und einen genauso standardmäßigen Grünlandstreifen, der mit einer Feucht- oder gar Naßwiese in keinsten Weise vergleichbar ist.

Da dieser Uferstreifen laut Planfeststellungsbeschluß eine "Mindestforderung der Wasserwirtschaft" darstellt (S.25) und aus wasserwirtschaftlichen Gründen ebenfalls erforderlich ist (S.38,4.5), drängt sich angesichts der wohl nur auf dem Papier möglichen Mehrfachnutzung der Verdacht auf, daß dieser Streifen schon allein von Seiten der Wasserwirtschaft aus eigenem Interesse (Gewässerunterhaltung) geschaffen worden wäre - auch ohne Einschalten des Naturschutzes, wenn auch vielleicht etwas schmaler.

Er ist dann nur zusätzlich verbal als Ausgleichsfläche gewidmet worden - eine Ausgleichsfläche, die kaum die auf ihr selbst stattgefundenen Eingriffe (Verdichtung/Auffüllung) auszugleichen vermag, geschweige denn als Ausgleich für die massiven Biotopverluste und -beeinträchtigungen in der Talaue dienen kann.

9. Selbst im Planfeststellungsbeschluß wird zugestanden, daß mit dem Ausbau verbundene und durch Landschaftspflegerische Maßnahmen nichtausgleichbare Eingriffe das Wirkungsgefüge, die Eigenart und die Schönheit des Schwarzachtals auf Dauer beeinträchtigen bzw. gefährden können.

Sie sind laut Beschluß auf ein hinnehmbares Maß reduziert - eingestuft als weniger bedeutsam im Hinblick auf das Wohl der Allgemeinheit, d.h. in diesem Fall auf die Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Diese wäre nach Sicht des Bundes Naturschutz auch auf anderem Weg (z.B. direkte Einkommensübertragung, Pflegeprämie) möglich gewesen - mit weit geringeren monetären Kosten, v.a. aber ohne daß der Naturhaushalt, das Kleinklima, die Selbstreinigung des Gewässers, das Landschaftsbild und somit letztlich die Allgemeinheit einen derart hohen und unvertretbaren Preis hätte zahlen müssen - sei es über Steuern für die Vernichtung von Überschußproduktion oder aber durch Verlust z.B. an Erholungseignung im Schwarzachtal, damit an Lebensqualität und letztlich genau durch Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, dem diese Maßnahme ja dienen sollte.

5. Schwarzachausbau zwischen Steegen und Thurnau

Ungeachtet der zentralen Forderung des Bundes Naturschutz, statt einer Planfeststellung für Teilabschnitte ein Raumordnungsverfahren samt Umweltverträglichkeitsprüfung für den gesamten Ausbaubereich durchzuführen, um so die Aus- und Wechselwirkungen des Projektes umfassend beurteilen zu können, wurde 1982 die Planfeststellung für den Bauabschnitt VII Steegen-Thurnau eingeleitet.

Diesen Planungen lagen sowohl eine Kosten-Nutzen-Analyse des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft als auch ein ökologisches Gutachten des Ingenieurbüros Niedermeyer (IGI) zugrunde.

5.1 Kosten-Nutzen-Analyse

Nach Aussage dieser Unternehmung stehen Gesamtinvestitionskosten von 25,04 Mio DM (Stand 1977: Perlsee 7,43 Mio, Silbersee 8,57 Mio DM, Gewässerausbau: 2,91 Mio DM, noch aufzuwendende Kosten: 6,13 Mio DM) zur "Sanierung" des oberen Schwarzachgebietes folgende Nutzwirkungen gegenüber:

- Sanierung der Vorflutverhältnisse als Voraussetzung für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Landwirtschaft auf einer nutzenziehenden Flurbereinigungsfläche im Gesamtumfang von 14.380 ha.
- Produktivitätssteigerung der landwirtschaftlichen Betriebe (Erhöhung des Betriebseinkommens);
- entscheidende und nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in diesem strukturschwachen, abwanderungsbedrohten ländlichen Grenzlandraum (Abbau von Disparitäten) durch Stärkung der Landwirtschaft als tragendem Wirtschaftszweig des Planungsraumes;
- Kosteneinsparungen für Landschaftspflegemaßnahmen infolge Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung des Talraumes;
- reale Konsumvorteile der Erholungssuchenden sowie Wertschöpfung aus der Belebung des Fremdenverkehrs durch die Stauseen;
- Beschäftigungseffekt und Multiplikatorwirkung der primären Einkommenssteigerung in der Landwirtschaft und im Fremdenverkehrsgebiet;
- Erhaltung und Stabilisierung der Kulturlandschaft im oberen Schwarzachtal.

Eine vollständige Bewertung dieser Analyse kann hier nicht erfolgen. Die Beweiskraft der Kosten-Nutzen-Analyse soll deshalb hier nur anhand eines Beispiels diskutiert werden:

Die wegen ungünstiger Vorflutverhältnisse erforderliche Entwässerung von im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grünlandflächen wird mittels des Mehrertrages bei landwirtschaftlicher Nutzung als Nutzen gemessen. Betrachtet man das Projekt aus der Sicht der Landwirtschaft, so ist diese Interpretation richtig, da es sich um einen positiven Zielbeitrag handelt.

Betrachtet man das Projekt aus ökologischer, d.h. ganzheitlicher Sicht, dann wären jedoch auch die Nutzen von vernässten Flächen (z.B. als Feuchtbio- tope) zu berücksichtigen: bzw. die Verhinderung oder Zerstörung solcher Flächen als Kosten anzusetzen!

Auch bleiben z.B. gesamtwirtschaftliche Kosten unberücksichtigt, die etwa aufgrund der Überschußproduktion (Milchsee, Butterberg) auf den Grünland- flächen nach dem Gewässerausbau entstehen.

Eine Quantifizierung des Nutzens solcher Feuchtbio- tope ist ebenfalls im Rahmen dieses Gutachtens nicht leistbar. Es wären dabei neben dem land- wirtschaftlichen Ertrag auch die Absorption von Luftverunreinigungen, die Auswirkungen auf das Strahlungs-Gleichgewicht, Einflüsse auf die Boden- bildung und den Nährstoffkreislauf, Sicherung von bedrohtem Genmaterial u.a. zu bilanzieren.

Nach überwiegend amerikanischen Quellen sind solche Nutzen von Feuchtbio- topen pro ha sehr hoch anzusetzen.

Die Nutzung des Perlsees zur Erholung wird explizit mit eingerechnet und die flußregelnden Maßnahmen hierfür als zwingende Voraussetzung dargestellt.

Der Nutzen des Speicherbaus soll also entgegen den ursprünglichen Aussagen dem Fremdenverkehr zukommen, der ohnehin durch den Speicherbau belastete Naturhaushalt soll zugunsten des Fremdenverkehrs zusätzlich auch noch über den Schwarzachausbau in Mitleidenschaft gezogen werden.

Eine großflächige Naturlandschaft mit vielfältigen naturgebundenen Er- holungsmöglichkeiten für eine Vielzahl von Menschen wird damit u.a. der Schaffung bzw. Erhaltung eines künstlichen, monofunktionalen (Erholung auf dem Wasser) und konzentrierten Erholungsprojektes geopfert - die Natur muß für die Schaffung einer Pseudo- und Ersatznatur einer erholungsperv- vertierten, d.h. nicht mehr erholungskreativen sondern erholungskonsumptiven und naturverbrauchenden Gesellschaft geopfert werden.

Dem entsprechen auch die in der KNA geäußerten Vorstellungen, daß - wasserbauliche Maßnahmen stets die Erhaltung der Vielfalt floristischer und faunistischer Lebensform sowie des typischen Landschaftsbildes zum

Ziel haben, daher in diesem Fall zu Stabilisierung der Tallandschaft beitragen;

- ohne den "ordnenden" Eingriff des Menschen, d.h. des Wasserbauers eine stetig zunehmende Versumpfung, Verkrautung und Verstrachung des Talgrundes (Auwald/Bruchwald) und damit der Verfall der Kulturlandschaft drohen würde. Gewässerausbau dient also der Erhaltung und Stabilisierung der Kulturland- schaft!

Das IGI beurteilt diese KNA folgendermaßen:

"Ohne auf Einzelwerte eingehen zu müssen, kann deshalb festgestellt werden, daß in der vorliegenden Kosten-Nutzen-Analyse aufgrund ihrer zu engen Ziel- setzung wesentliche Kosten- bzw. Nutzenpositionen unberücksichtigt sind, so daß die Analyse nicht zum Nachweis der wasserbaulichen Maßnahmen herange- zogen werden sollte".

Dem ist aus der Sicht des Bundes Naturschutz nichts hinzuzufügen.

Anzumerken ist, daß diese KNA sich auf den gesamten Schwarzachausbau be- zieht und auch bereits zum Bauabschnitt III vorgelegen hat.

5.2 Ökologisches Gutachten IGI:

Dieses Gutachten wurde 1979 vom Landesamt für Umweltschutz als Grundlage für einen landschaftspflegerischen Begleitplan in Auftrag gegeben. Es um- faßt den Schwarzachtalraum von Steegen bis Waldmünchen und damit etwa doppelt so viel Fläche wie der Bauabschnitt VII Steegen-Thurau.

Als zentrale Aussagen und Ergebnisse dieses Gutachtens sind festzuhalten:

- Der Talraum der Schwarzach weist eine Reihe verschiedenartiger, ökologisch wertvoller Biotope auf.
- Einige der Pflanzengesellschaften stellen Restbestände einer Auenvegetation dar, die sich früher über den gesamten Talboden erstreckt hat. Die Auen- vegetation des Schwarzachtals hat sich entsprechend aus natürlichen Standort- verhältnissen, den Einflüssen des sich ständig verändernden Flußlaufes und den menschlichen Nutzungseinwirkungen ausgebildet.
- Bei den meisten Biotoptypen handelt es sich um seltene Biotope, die nur im Zusammenhang mit naturnahen Flußläufen existieren können. Es sind dies der naturnahe Flußlauf, Auwaldreste und Ufergehölze, Schwarz- erlen, Bruchwälder, Weiden-Faulbaum-Gebüsche, Atlwässer, Wasserpflanzen, Röhrichte und Seggenrieder, Feucht- und Naßwiesen, Flachmoore.
- Feststellbar waren 7 schützenswerte bzw. gefährdete Pflanzenarten (u.a. Sumpf-Schafgarbe, Blauer Eisenhut, Trollblume, Schwertlilie, Gelbe Teichrose)

sowie mindestens 12 gefährdete Vogelarten (u.a. Brachvogel, Eisvogel, Blaukehlchen).

- Naturnahe Flüsse sind für die Wasserrückhaltung wichtig, in Bezug auf die Selbstreinigungskraft wirksamer als ein kanalisierter Flußlauf und bieten einen optimalen Lebensraum für Fische, Amphibien und andere vom und im Wasser lebende Tierarten.

- Feucht- und Naßwiesen sind für die stark gefährdete Gruppe der Watvögel von größter Bedeutung, sei es als Brut-, Rast- oder Überwinterungsgebiete.

- Der Talraum bietet aufgrund der verschiedenen Pflanzenbestände eine besonders hohe landschaftliche Vielfalt und besitzt daher einen großen Wert als Erholungsraum.

- Der Flußlauf wird durch den geplanten Ausbau um 20 (BA VII) bis 43% verkürzt.

Die bordvolle Abflußleistung soll um das 3-fache gesteigert werden.

- Auswirkungen:

Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß der Grundwasserspiegel sich auf die neuen Vorflutverhältnisse einstellt und großräumig bzw. weitflächig dauerhaft abgesenkt wird.

Die biologische Selbstreinigungskraft des Gewässers wird durch die Verkürzung des Flußlaufes ermindert.

Eine Gefällerrhöhung erfordert eine technische Verbauung der Flußsohle, erschwert die Wiederansiedlung von Pflanzen- und Tierbeständen, vermindert die biologische Selbstreinigungskraft.

Die beabsichtigte Senkung des zentralen Wasserspiegels der Schwarzach ist von erheblicher ökologischer Bedeutung:

- Etliche Pflanzenbestände sind praktisch unersetzlich (z.B. Flachmoore).
- Der geplante Ausbau bedingt einen Verlust an schützenswerter Biotopfläche von 337,2 ha gegenüber 394,1 ha Ausgangsfläche.
- Der Bebauung der Talaue und ihrer klimatischen Beeinträchtigung (Kaltluftabfluß) wird Vorschub geleistet.
- Die besonders erholungsbedeutsame ästhetische Feinstruktur der Talaue geht verloren.
- Als ökologisch vertretbare Ausbaumaßnahmen werden für BA VII vorgeschlagen:
 - a) einseitige Verbreiterung des Flußbettes zwischen Steegen und Niederpremeischel.
 - b) Belassung des Wehres am Triebwerk Steegen.

- c) Abführen der Hochwässer über ein Streichwehr unterhalb der Brücke Niederpremeischel mittels einer Flutmulde, die unterhalb von Steegen in die Schwarzach endet.

- d) Entwässerung der Flutmulde bzw. tieferliegender Wiesen über Drainagen bzw. Gräben.

5.3 Ausbauplanung Steegen-Thurau

Für den Ausbau dieses Abschnittes werden die altbekannten Gründe (s.o.) zur Rechtfertigung angeführt, als zusätzliche Vorteile gelten die Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in den Flurbereinigungen im Einzugsgebiet der Schwarzach sowie der Beitrag des Schwarzausbaus zur Erreichung gewichtiger politischer Ziele (z.B. Eindämmung der Bevölkerungsabwanderung aus dem Grenzland).

An Maßnahmen ist u.a. vorgesehen:

- wechselseitige Zurücknahme der Ufer
- Durchstich der großen Schwarzachsleife oberhalb Steegen
- zusätzliches Flußbett bei Schönthal
- Triebwerksumbau, Sohlrampen und Sohlwellen

Laut landespflegerischem Begleitplan ist beabsichtigt

- Absenkung des Wasserspiegels um 50-60 cm
 - Einbau der Aushubmassen in der Talaue, z.T. sogar ufernah!
- Die ökologische Bewertung des IGI wird im wesentlichen bestätigt.

Als Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Erhaltung flußnaher Feuchtgebiete (Biotop Nr. 1-7); zusätzliche Gestaltungsmaßnahmen
- gewässerbegleitender Uferstreifen (5-7 m) für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.
- Erwerb der für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen notwendigen Flächen (Flußbettaufweitung, Uferstreifen, Biotopflächen) = 38,06 ha.
- Gehölz- und Röhrichtpflanzungen, Ansaaten.

Eine gesamtökologische Bilanzierung fehlt auch hier, der Uferstreifen soll ebenfalls multifunktional genutzt werden, als echter, wenn auch unzureichender Ausgleich wird aber die Aufwertung verbliebener Biotopflächen angestrebt.

5.4 Stellungnahme des Bundes Naturschutz:

Da sich an den Grundvoraussetzungen, die zur Ablehnung des Schwarzachausbaus insgesamt, wie auch zur Ablehnung des BA III geführt hatten, (z.B. mangelhafte Speicherbewirtschaftung), prinzipiell nichts geändert hatte, lehnte der Bund Naturschutz auch den Ausbau dieses Abschnittes ab - v.a. auch aufgrund der Ergebnisse des ökologischen Gutachtens des IGI. Im Rahmen der Stellungnahme wurde angesichts des offensichtlich nicht zu verhindernden Ausbaus ausgeführt:

Seitens des Bundes Naturschutz wird anerkannt, daß der Verschlechterung der landwirtschaftlichen Situation im Schwarzachtal in Folge wasserwirtschaftlicher Fehlplanungen soweit entgegengewirkt werden muß, daß eine landwirtschaftliche Nutzung der Schwarzachwiesen wieder ermöglicht wird. Absenkungen des Wasserstandes von 60 cm und mehr werden jedoch zwangsläufig zu langfristig nicht behebbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Zerstörung schutzwürdigster Feuchtgebiete führen.

Trotz der Bemühungen, den Ausbau der Schwarzach schonender als bei anderen Gewässern vorzunehmen, muß daher festgestellt werden, daß die negativen Auswirkungen auf das Ökosystem Schwarzach so gravierend sind, daß sie selbst durch umfassende landschaftspflegerische Maßnahmen nicht mehr ausgeglichen werden können.

Daraus ergeben sich für den Bund Naturschutz folgende konkrete Forderungen:

1. Nach den derzeitigen Planungen des Wasserwirtschaftsamtes Amberg werden vorrangig die Belange der Landwirtschaft nicht aber die des Naturschutzes berücksichtigt. Aus der Sicht des Naturschutzes müssen daher wesentliche Planänderungen erfolgen, die die Eingriffe in den Naturhaushalt auf ein vertretbares Maß reduzieren.
2. Absenkungen des Grundwasserstandes von mehr als 30 cm sind aus ökologischer Sicht keinesfalls vertretbar. Zur Verbesserung der Wiesen genügt eine Wasserspiegelabsenkung von 30 cm im Mittel. Bei größeren Absenkungen muß mit dem Umbruch der Schwarzachwiesen gerechnet werden. Eine Ackernutzung im Überschwemmungsgebiet ist jedoch sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht keinesfalls vertretbar.
3. Das Gutachten des Büros Niedermeyer zur ökologisch gestalterischen Beurteilung geplanter flußbaulicher Maßnahmen im oberen Schwarzachtal

muß verstärkt berücksichtigt werden. Statt der geplanten zwei Durchstiche sollten daher nur Flutmulden zur Ableitung von Hochwasserereignissen geschaffen werden. Dadurch könnten die Eingriffe in das Ökosystem Schwarzachaue minimiert werden.

4. Es muß eine Behördenregelung getroffen werden, die sicherstellt, daß im Schwarzachtal innerhalb des Überschwemmungsgebietes nur eine Grünlandnutzung eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung darstellt. Bestehende Äcker sollten daher wieder in Wiesen umgewandelt werden.
5. Gegen den Einbau von Aushubmassen in der Talaue bestehen erhebliche Bedenken. Da die ökologischen Auswirkungen entscheidend von der Auffüllhöhe und der Gestaltung des Feinreliefs abhängen, müssen hier konkretere Planungsunterlagen vorgelegt werden.

5.5 Planfeststellungsbescheid vom 18.7.83

Dieser Bescheid entsprach von der Intention her weitgehend dem für BA III und entsprach im wesentlichen der unter 5.3 erläuterten Planung.

Dies bedeutet: herkömmlicher Gewässerausbau mit allen negativen Folgewirkungen, keine ökologische Bilanzierung und weit auslegbare Forderungen hinsichtlich landespflegerischer^{et} Maßnahmen (s.S. 8/9).

Die Einwendungen des Bundes Naturschutz wurden zurückgewiesen mit der Begründung, ihnen sei weitgehend Rechnung getragen.

5.6 Widerspruch des Bundes Naturschutz vom 1.9.83

Da dies nach gründlicher Prüfung der Unterlagen aus Sicht des Bundes Naturschutz nicht den Tatsachen entsprach, das ökologische Gutachten des IGI kaum beachtet worden war und ähnliche negative Auswirkungen wie bei Bauabschnitt III Gmünd-Steegen zu befürchten waren, sah sich der Bund Naturschutz zu einer Erwiderung veranlaßt.

Hierbei wurde u.a. angeführt:

1. Der geplante Gewässerausbau dient hier keineswegs dem Wohl der Allgemeinheit. Durch diesen weiteren zusätzlichen Eingriff in die Natur sollen offensichtlich Fehler der wasserwirtschaftlichen Speicherplanung ausgeglichen werden.

Es ist ganz im Gegenteil eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit insoweit zu erwarten, als durch die Baumaßnahme die öffentlichen Belange des Natur- und landschaftsschutzes erheblich betroffen werden

(s.S.40.2.4). Ökonomischen Interessen werden über fundamentale Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes gestellt, ein intakter Naturhaushalt - Lebensgrundlage für Mensch, Pflanze und Tier - wird empfindlich gestört, die Erholungseignung des Raumes substantiell beeinträchtigt.

2. Auf die Grundstücke Fl.Nr.54 Gemarkung Thurnau und Fl.Nr.41 Gemarkung Steegen sollen laut Punkt 1.4 und 1.5 Aushubmassen aufgebracht werden. Hierbei handelt es sich laut Biotopwertigkeitskarte (Plan-Nr.30) um Schon- bzw. Erhaltungsbereiche, wo nach den Ausführungen des Landesamtes für Umweltschutz jede Veränderung des Oberflächenreliefs untersagt ist (s.S. 32, 8.2), die aber auf S.44 des Bescheids als für den Naturschutz wertlos eingestuft werden!
3. Die Begründung der Ausbaumaßnahme durch einen naturgegebenen Wasserüberschuß kann vom Bund Naturschutz so nicht akzeptiert werden. Im Anhörungsverfahren konnte die Einwendung des Bundes Naturschutz und der betroffenen Landwirte, daß die Vernässung im Talraum erst durch den Speicherbau über das natürliche und erträgliche Maß hinaus zugenommen hat, nicht entkräftet werden (s.S. 47,3.5.3).
4. Die Entgegnung des Landesamtes für Wasserwirtschaft, daß der im Bauentwurf festgelegte Ausbaugrund die Beibehaltung einer ökologisch tragbaren Nutzung auch künftig sicherstelle, ist so nicht akzeptierbar. Zum einen werden durch die Grundwasserabsenkung und die damit mögliche Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung ökologisch wesentlich weniger wertvolle Wiesen geschaffen, zum anderen sind keine rechtlichen Voraussetzungen gegeben, diese ökologisch gerade noch tragbare Nutzungsart zu sichern und einen Wiesenumbau zu verhindern.
5. Um den Anspruch erheben zu können, durch Eingriffe in ein natürliches Gewässersystem eine Optimierung der Zusammensetzung der Lebensgemeinschaft erreichen zu können (s.S.31/32), sind diese Eingriffe zu gravierend, ihre Folgen zu wenig absehbar und nicht einmal ansatzweise die Kenntnisse über die komplexen Vernetzungen in derart vielgestaltigen Gewässerökosystemen vorhanden.
6. Auf der Basis lediglich des notwendigen Grunderwerbs kann nicht einmal die Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden (s.S.33) - so die Aussage des Landesamtes für Umweltschutz, der sich der Bund Naturschutz

voll inhaltlich anschließt.

Damit ist aber nicht einmal ein Minimum an Maßnahmen gesichert, um diesen massiven Eingriff auch nur ansatzweise abmildern zu können.

7. Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme wird die Schaffung asymmetrischer Regelprofile, die Vergrößerung der Kontaktzone Wasser-Land, die zusätzlichen Gestaltungsmaßnahmen an den Biotopen 1-5 angesehen. Hierunter fällt laut Bescheid auch die Ausformung und Gestaltung der Uferstreifen.

Dem wird seitens des Bundes Naturschutz aus folgenden Gründen widersprochen:

- Für die asymmetrische Gestaltung der Regelprofile werden auf großen Strecken (s. Biotopwertigkeitskarte) ökologisch wertvolle Flächen in Anspruch genommen, so daß durch die Vergrößerung der Kontaktzone Wasser-Land (Uferneigung 1:1,5 bzw. 1:4) zwar eine geringfügige flächenmäßige Vergrößerung des Biotopbereiches erfolgt, jedoch durch den Eingriff in diesen Bereich seine Wertigkeit zunächst so vermindert ist, daß damit keine qualitative Verbesserung erreicht wird, die als Ausgleich für anderweitige Eingriffe zu werten wäre.
 - Ob die Gestaltungsmaßnahmen an den Biotopen 1-5 qualitative Ausgleichsmaßnahmen darstellen, kann aufgrund des fehlenden Vergleichs vorher-nachher und des fehlenden Planes (Beilage 38) nicht beurteilt werden. Eine quantitative Verbesserung der Biotop-Flächenbilanz ist hiermit jedenfalls nicht verbunden.
 - Ebenso ist fraglich, ob die sogenannten Gewässerschutzstreifen maßgeblich zum Ausgleich der geplanten Eingriffe beitragen können. Gerade dort ist mit größeren Flurabständen zum Grundwasser zu rechnen (s.S.31), auch wird der Streifen für die Gewässerpflege und -unterhaltung mitgenutzt und ist dem Eintrag seitens der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in voller Breite ausgesetzt. Es muß ebenfalls bezweifelt werden, ob die geringe Breite dieses Streifens die Entstehung ökologisch hochwertiger und stabiler Gesellschaften überhaupt zuläßt. Ihre dann lineare Anordnung vermag die vielfältig strukturierte Vernetzung der durch den Gewässerausbau beeinträchtigten Grünlandbiotope qualitativ sicherlich nicht zu ersetzen. Es muß daher festgestellt werden, daß durch die geplanten Gestaltungsmaßnahmen keineswegs ein Ausgleich der massiven Eingriffe erfolgen kann.
- Es bleiben in weit größerem Maße als im Bescheid bereits konzipiert nicht auszugleichende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes in erheb-

lichem Umfang zurück, die aus Sicht des Bundes Naturschutz nach Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Interessen nicht hingenommen werden können.

8. Laut Bescheidtext, wie auch nach Auffassung des Bundes Naturschutz steht fest, daß nicht sämtliche Eingriffe in den Naturhaushalt ausgleichbar sind. Im Bescheid wird dann die Auffassung vertreten, daß Belange des Naturschutzes in der Abwägung nicht vorgehen und somit Ersatzmaßnahmen vom Verursacher der Maßnahme verlangt werden können. Von einer Anordnung solcher Ersatzmaßnahmen wird aber abgesehen, da hierfür keine Flächen zur Verfügung stehen bzw. erworben werden können und die Landwirtschaft durch die Verletzung der B 22 bereits Flächenverluste erlitten hat.
- Der Verzicht auf Ersatzmaßnahmen kann aufgrund der angeführten Begründung angesichts der Schwere des Eingriffs vom Bund Naturschutz keinesfalls akzeptiert werden.

Insgesamt kam der Bund Naturschutz zu folgendem Ergebnis:

Der Bund Naturschutz erkennt grundsätzlich an, daß den Landwirten in der Schwarzachau eine reguläre Bewirtschaftung ihrer Flächen ermöglicht werden muß.

Der Schwarzachausbau wird jedoch aus folgenden Gründen nicht als sinnvolle und akzeptable Maßnahme zur Erreichung dieses Zieles angesehen:

- Gewisse Bewirtschaftungseinschränkungen sind in einer Talau wie etwa auch im Hochgebirge von Natur aus gegeben und erfordern nicht zwangsläufig Maßnahmen, die zu einer gleichartigen Bewirtschaftungssituation im ganzen Land führen;
- die Bewirtschaftungssituation hat sich in der Schwarzachau erst nach dem Bau der Speicher in inzumutbarer Weise verschärft, so daß mit einer Speicherbewirtschaftung nach den Erfordernissen der Landwirtschaft weitgehend Abhilfe geschaffen werden könnte;
- die Landwirte haben zur Schaffung und Erhaltung dieser einzigartigen Kulturlandschaft wesentlich beigetragen, kein Interesse an ihrer Zerstörung, sondern lediglich an der Sicherung bzw. Verbesserung ihrer Existenzgrundlage;
- Die Erhaltung dieses Talraumes durch die traditionelle bäuerliche Landwirtschaft stellt einen Dienst an der gesamten Gesellschaft dar, der durch Pflegeprämien bzw. durch steuerliche Erleichterungen von ihr entsprechend zu honorieren ist; damit wäre dann auch die angestrebte Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe zu erreichen.

Aus den angeführten Gründen ist nach Überzeugung des Bundes Naturschutz die Notwendigkeit dieser Ausbaumaßnahme nicht gegeben.

Sie ist weiterhin zu unterlassen, da sie fundamentalen Aussagen des Landesentwicklungsprogramms und des Bayer. Naturschutzgesetzes widerspricht, Belange des Naturschutzes aus Sicht des Bundes Naturschutz vorgehen und die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe nicht hinreichend ausgeglichen werden können.

Anerkennenswerterweise ist zwar versucht worden, schonender als bei anderen Gewässern vorzugehen und Ausgleichsmaßnahmen zu planen, doch reichen diese in keinsten Weise aus, die massiven Eingriffe in das Ökosystem auszugleichen. Da viele Forderungen des Bundes Naturschutz im Bescheid nicht hinreichend Berücksichtigung gefunden haben und die Realisierung der Maßnahme befürchtet werden muß, erneuert und ergänzt der Bund Naturschutz seine Forderungen wie folgt:

- Auffüllungen im Talraum sind grundsätzlich zu unterlassen;
- der Flurabstand zum Grundwasser darf bei Biotopflächen nicht mehr als 10 cm und bei allen übrigen Wiesenflächen im gesamten Bereich nicht mehr als 30 cm betragen;
- von der Baumaßnahme nicht unmittelbar berührte Biotope (s.o.) sind für jedwede Beeinträchtigung absolut tabu;
- für Biotopflächen, die vom Ausbau betroffen sind (z.B. B 4) sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Bescheid aufzunehmen;
- der als Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Streifen entlang der Schwarzach ist wo immer möglich einzelfallweise zu erweitern, zumindest überall dort, wo im Bestandsplan "vernäßte Bereiche" angegeben sind;
- alle Brachflächen (s.Bestandsplan) sind als Ausgleichsmaßnahme als solche zu erhalten bzw. zu höherwertigen Ökosystemen weiterzuentwickeln - soweit dies möglich und sinnvoll ist;
- all diese Forderungen sind in den Bescheid aufzunehmen, ihre Realisierung hat in Absprache mit den Naturschutzbehörden zu erfolgen;
- der als "wünschenswert" bezeichnete Grunderwerb, insbesondere bei Biotopflächen (Wiesen) oder Altwasserbereichen ist dem notwendigen Grunderwerb zu unterwerfen, der Bescheid entsprechend zu ändern;

- es ist eine verbindliche Regelung zu treffen, die auf allen bestehenden Grünlandflächen den Umbruch untersagt und für die Rückführung von Ackerflächen zur Wiesennutzung im Überschwemmungsbereich sorgt;
- die Realisierbarkeit von Ersatzmaßnahmen ist nochmals ernsthaft zu prüfen; ergibt sich tatsächlich keine Möglichkeit, ist eine Ausgleichszahlung seitens des Antragstellers in den neugeschaffenen Naturschutzfond vorzunehmen - ihre Höhe sollte durch das Landesamt für Umweltschutz festgelegt werden.

6. Resümee des Bundes Naturschutz:

Aus den bisher gemachten Erfahrungen mit dem Schwarzachausbau zieht der Bund Naturschutz folgendes Resümee:

1. Die Maßnahme widerspricht fundamentalen Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms, wonach

- notwendige Eingriffe in die Landschaft so vorzunehmen sind, daß der Wasserhaushalt möglichst wenig beeinträchtigt wird;
- ein weiteres Absinken des Grundwasserstandes, insbesondere in den Talauen, möglichst zu verhindern ist;
- oberirdische Gewässer als wertvolle Landschaftsfaktoren möglichst naturnah zu erhalten sind und die letzten naturnahen Flußlandschaften Bayerns nicht beeinträchtigt werden dürfen;
- bei Zielkonflikten zwischen ökologischer Belastbarkeit und ökonomischen Erfordernissen den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen ist, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (LEP I, 1.3.6/2.2.1 und 2.2.2).

2. Die Maßnahme steht im Widerspruch zum Entwurf des Regionalplanes Teil B III, 1.3, wonach vernähte Täler im Wasserhaushalt geregelt werden sollen, soweit es wirtschaftlich erscheint und Belange des Arten-, Gewässer- und Landschaftsschutzes nicht entgegenstehen. Die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme wird vom Bund Naturschutz angezweifelt, schon allein deswegen, weil in der kosten-Nutzen-Analyse nur monetäre Kosten berücksichtigt werden, nicht aber der Preis, den der Artenbestand, das Gewässer Ökosystem und das Landschaftsbild für diesen Eingriff zahlen müssen und schon gar nicht die vielen langfristigen negativen Folgewirkungen (s.S.41-45).

3. Die Ausbaumaßnahme widerspricht den Intentionen des novellierten Bayer. Naturschutzgesetzes, wo ein besonderer Schutz der Feuchtflächen vorgesehen ist. Die Staatsregierung muß sich bei Verwirklichung dieser Maßnahme die Frage stellen lassen, wie ernst sie diese von ihr selbst initiierte und mit Recht als Fortschritt gerühmte Novelle nimmt.
4. Der geplante Gewässerausbau dient hier keineswegs dem Wohl der Allgemeinheit.
5. Durch diesen weiteren zusätzlichen Eingriff in die Natur können offensichtliche Fehler der wasserwirtschaftlichen Speicherplanung nicht ausgeglichen werden.
6. Der bislang durchgeführte bzw. geplante Gewässerausbau führt zu Eingriffen in eines der letzten naturnahen Flußökosysteme mit Pflanzen- und Tiergesellschaften, die ihrer Art wie ihrer funktionalen Vernetzung nach unersetzlich sind.
7. Die vorgenommenen bzw. geplanten Ausgleichsmaßnahmen vermögen die gravierenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht im erforderlichen Mindestmaß auszugleichen.
8. Die Erhaltungsmaßnahmen stellen zu sehr auf vordergründig optisch wirksame Großstrukturen (Gehölze, Wasserflächen) ab, und berücksichtigen viel zu wenig, daß sich die ökologisch besonders wertvollen und wirksamen Kleinstrukturen - wenn überhaupt - erst sehr viel später einstellen und der ökologische Wert solcher Ausgleichsflächen über lange Zeit sehr niedrig ist.
9. Die Forderungen der Planfeststellungsbescheide nach Erhaltung wertvoller Bereiche sind zu weit gefaßt. Sie legen zu wenig Wert auf die Erhaltung, lassen gravierende Beeinträchtigungen zu und stellen letztlich darauf ab, daß eingetretene Schäden ja hinterher saniert werden können.
10. Ökonomischen Interessen werden über fundamentale Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes gestellt, ein intakter Naturhaushalt - Lebensgrundlage für Mensch, Pflanze und Tier - wird empfindlich gestört, die Erholungseignung des Raumes substantiell beeinträchtigt.

7. Forderungen des Bundes Naturschutz:

Aufgrund des bislang durchgeführten Schwarzachausbaus sind aller Erfahrung nach weitere Maßnahmen in der Schwarzachau erforderlich.

Hierzu erhebt der Bund Naturschutz folgende Forderungen:

1. Vor dem weiteren Ausbau der Schwarzach ist ein Gesamtkonzept zu entwickeln,
 - das von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Speicher ausschließlich nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeht
 - dessen Ausbauziel sich darauf beschränkt, Folgeschäden zu verhindern, die durch den bisherigen Gewässerausbau im unausgebauten Talbereich entstehen können
 - das sich hinsichtlich der Ausbaumaßnahmen soweit irgend möglich an denen des ökologischen Gutachtens IGI orientiert.
2. Dieses Gesamtkonzept hat einen landschaftspflegerischen Begleitplan zu beinhalten, der insgesamt das ökologische Gutachten zur Grundlage hat. Dieser Begleitplan hat auch alle Baustraßen und die Flächen, die für Baustelleneinrichtungen u.ä. benötigt werden, auszuweisen.
3. Als ökologisch wertvoll und zu erhaltend eingestufte Flächen sind gegenüber jedweder Beeinträchtigung tabu. Während sämtlicher Bau- maßnahmen ist sicherzustellen, daß sie in ihrer Substanz und Wertigkeit voll erhalten werden.
Eine nachträgliche Schadensbeseitigung vermag die gleiche ökologische Wertigkeit nicht wieder herzustellen.
4. Alle mit dem weiteren Ausbau verbundenen Eingriffe sind auszugleichen.
 - Als Ausgleich darf nicht die Erhaltung zufällig übriggebliebener Gehölze oder Biotope verstanden werden.
 - Das zerstörte Naturpotential ist entweder flächengleich oder durch verbesserte Qualität auf verringerter Fläche zu ersetzen.
 - Grundbesitze der öffentlichen Hand sind voll für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einzubringen.
 - Darüberhinaus erforderliche Ausgleichsflächen sind in die öffentliche Hand zu überführen.
 - Ausgleichsmaßnahmen dürfen sich nicht auf Uferstreifen beschränken,

vielmehr muß entsprechend den örtlichen Gegebenheiten eine Durchsetzung der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Biotopen sowie deren funktionale Verknüpfung etwa durch bandartige Strukturen gewährleistet sein.

5. Nicht ausgleichbare Eingriffe erfordern - soweit nachweisbar unvermeidlich - Ersatzzahlungen in den Naturschutzfond, um damit andernorts Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ermöglichen.
6. Soweit dieser primär ökologisch ausgerichteter Schwarzachausbau unter Berücksichtigung der naturgegebenen Bewirtschaftungseinschränkungen nach wie vor nachgewiesenermaßen eine Existenzgefährdung der Landwirtschaft befürchten läßt, sind entsprechende Ausgleichszahlungen zu leisten. Als Grundlage für die Berechnung der Zahlungen sind die Nettoertrags- einbußen, die die Landwirte gegenüber vergleichbaren Grünlandflächen im bislang ausgebauten Talbereich hinnehmen müssen, heranzuziehen. Zusätzlich sind die Aufwendungen zu honorieren, die den Landwirten im Vergleich zu Flächen im ausgebauten Talbereich dadurch entstehen, daß sie diese wie in der Vergangenheit bewirtschaften und so an einer Erhaltung eines stabilen Naturhaushaltes und zur Sicherung einer wertvollen Erholungslandschaft beitragen.
Soweit eine Pflege der angekauften Flächen erforderlich ist, hat diese - wo immer möglich - durch die ortsansässigen Landwirte zu erfolgen, die für ihre Aufwendungen nach Absprache mit dem Amt für Landwirtschaft zu bezahlen sind.